

# Planungsrechtliche Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
- (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB) Allgemeines Wohngebiet
- gem. § 4 BauNVO Maß der baulichen Nutzung (§ 17 Abs.1 BauNVO)
- Für den gesamten Geltungsbereich sind folgende Werte festgesetzt:
- Zahl der Vollgeschosse: 2, zwingend
- (§ 20 BauNVO) Grundflächenzahl (GRZ): 0.4
- Geschoßflächenzahl (GFZ): 0.8 (§ 20 BauNVO)
- Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
- Für den gesamten Geltungsbereich ist "Offene Bauweise" festgesetzt (§ 22 Abs.2 BauNVO)
- Innerhalb der entsprechend gekennzeichneten bebaubaren Grundstücksflächen sind zulässig:
- nur Einzelhäuser
- nur Doppelhäuser
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
- Baulinien (§ 23 Abs.2 BauNVO)
- Baugrenzen (§ 23 Abs.3 BauNVO)
- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs.1 Nr.5 BauGB)
- 6.1 Zweckbestimmung: Kindergarten
- 6.2 Zweckbestimmung: Spielplatz
- Verkehrsflächen und Flächen für den ruhenden
- 7.1 Straßenverkehrsfläche
- 7.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- 7.2.1 Verkehrsberuhigter Bereich
- 7.2.2 Öffentliche Parkplätze
- 7.3 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Versorgungsanlagen und Abfallentsorgungsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.12 BauGB)
- Zweckbestimmung: Abfall (Containerstandort)
- Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB)
- 9.1 Zweckbestimmung: Elektrizität (20 kV-Kabel)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Pflanzbindungen und Pflanzgebote (§ 9 Abs.1 Nr.20 und 25 BauGB)
- 11.1 Flächen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen gem. § 8 a BNatSchG und § 6(2) HeNatG zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft durch Wohnbe-
- 11.1.1 Anzupflanzende Feldgehölze
  - Die Bepflanzungsdichte beträgt 1 Strauch / 2 gm Fläche. Es sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Laubholzarten aus der folgenden Pflanzliste zu verwenden:
- Kornelkirsche Cornus mas - R.Hartriegel Cornus sanguinea Crataegus monogyna - Weißdorn - R.Heckenkirsche Lonicera xylosteum Acer campestre - Feldahorn Carpinus betulus - Hainbuche - Schlehe Prunus spinosa Rosa canina - Hundsrose Rosa rubiginosa Zaunrose - Salweide Salix caprea - Gem. Schneeball Viburnum opulus Rhamus carthica Kreuzdorn Corylus avellana - Haselnuß
- Die Feldgehölze sind zu erhalten und der Eigenentwicklung zu überlassen. Ggf. notwendige Pflegemaßnahmen sind ausschließlich in der Zeit zwischen dem 1. September und dem 28. Februar Die Anwuchspflege ist auf das Freimähen der Jungpflanzen bei zu großem Lichtentzug, das Wässern bei zu großer Trockenheit sowie ggf. das Ausschneiden von
- 11.1.2 Umwandlung von Wiesenbrache in extensive Mähwiese Die vorhandene Wiesenbrache ist durch Mahd in eine extensive Mähwiese zu überführen und dauerhaft zu unterhalten. Die Wiese ist 1-2 mal pro Jahr zu mähen, wobei der erste Schnitt nicht vor dem 1. Juli, der zweite Schnitt nicht vor dem 1. September stattfinden darf.
- 11.1.3 Anzusähende Wiese

Totholz zu beschränken.

- Die Einsaat ist mit einer Mischung aus einheimischen standortgerechten Kräutern und Gräsern durchzuführen. Die Wiese ist 1-2 mal pro Jahr zu mähen, wobei der erste Schnitt nicht vor dem 1. Juli, der zweite Schnitt nicht vor dem 1. September stattfinden darf.
- 11.1.4 Der Einsatz von Bioziden und Düngern ist auf diesen Flächen unzulässig

### Pflanz- und Erhaltungsgebote für Bäume, Sträucher und andere Pflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

# 11.2.1 Zu erhaltender Obstbaum

- Die Pflege der Bäume darf ausschließlich nach ökologischen Gesichtspunkten erfolgen. Abgängige Bäume sind durch hochstämmige Obstbäume zu ersetzen. Es sind ausschließlich regionaltypische alte Sorten zu verwenden.
- Die Traufbereiche der auf der Gemeinbedarfsfläche zu erhaltenden Obstbäume sind in einem Radius von mindestens 4 m als extensive Rasenffläche einzusähen und zu unterhalten. Befestigungen jeglicher Art sind hier unzulässig.
- 11.2.2 Anzupflanzende Bäume auf öffentlichen Grün- und
- Verkehrsflächen (fixierter Standort) Anzupflanzende Bäume auf öffentlichen Grün- und
- Verkehrsflächen (Standort nicht fixiert)
- Es sind ausschließlich einheimische, standortgerechte, hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm (bei Pflanzung) aus folgender Artenliste zu verwenden:
- Spitzahorn Acer platanoides - Feldahorn Acer campestre Carpinus betulus - Hainbuche - Espe Populus tremula - Eberesche Sorbus aucupuria Sorbus domestica Speierling Ulmus carpinifolia - Feldulme Vogelkirsche Prunus avium Quercus robur Stieleiche

Tilia cordata

many o a airman o airman o

\*\*\*\*

TTT

Bei Pflanzungen im Straßenraum sind die Bäume in mindestens 4 qm große, unversiegelte Baumscheiben zu pflanzen und durch geeignete Maßnahmen (Poller o.ä.) vor Stammschäden zu bewahren. Die Flächen sind mit bodendeckenden und/oder max. 1.20 hohen Gehölzen zu bepflanzen.

- Winterlinde

- 11.2.3 Anzupflanzende Bäume im Vorgartenbereich, fixierter Standort. Standortveränderungen in geringem Ausmaß können im Einzelfall zugelassen werden. Es sind ausschließlich einheimische, standortgerechte, hochstämmige Laubbäume (Stammumfang 18 - 20 cm) oder hochstämmige Obstbäume (Stammumfang 14 - 16, Stammhöhe mind. 180 cm) anzupflanzen und zu unterhalten.
- 11.2.4 Anzupflanzende Hainbuchenhecken oder sonstige Gehölzarten als einheitliches raumbildendes Element zwischen privatem und öffentlichem Raum, 1.30 hoch, 0,80 m breit.
- 11.3 Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- 11.3.1 Vorgärten
  - Bei den nicht überbauten Grundstücksflächen, die zwischen den bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen verlängerten Baulinien und den Erschließungsstraßen liegen (Vorgärten), ist die Befestigung zu beschränken
  - die Hauszugänge, - die Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen, - sowie auf maximal einen Stellplatz parallel zur Straße. Stellplätze und Zufahrten dürfen nur mit Rasengitteroder Rasenpflastersteinen oder mit einem wassergebundenen Belag befestigt werden. Die nicht befestigten Flächen sind gärtnerisch mit Stauden und Gehölzen
- 11.3.2 Sonstige nicht überbaute Grundstücksflächen
- Die sonstigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Erschließungs- und Gartenwege sowie Terrassen sind zulässig. Ihr Anteil an der gesamten nicht überbaubaren Grundstücksfläche darf 35 % nicht überschreiten. Die Entwässerung dieser Flächen muß in die unversiegelten Vegetationsflächen erfolgen. Der Anteil an Stauden und/oder Gehölzpflanzungen muß mindestens 30 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche betragen.
- Dachbegrünung Garagendächer mit einer Dachneigung von 30° oder weniger sind zu begrünen.
- 11.5 Der Einsatz von Bioziden ist auf allen Flächen des Plangebietes unzulässig

# 12. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
  - Auf diesen Flächen, sind bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten aufgrund der Immissionen aus Verkehrslärm gemäß § 9 BauGB für Wohnungen und sonstige Aufenthaltsräume bauliche und / oder sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Zum Schutz dieser Räume gegen Außenlärm sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise", Ausgabe November 89) Ziffer 5 und Tabelle 8 und 9 einzuhalten.
- Diese Schallschutzmaßnahmen sind bei Einreichung der Baugesuche im Einzelnen nachzuweisen. Als Grundlage der Schallschutznachweise stehen die Daten der Schalltechnischen Untersuchung der Beratenden Ingenieure Fritz GmbH, Einhausen vom zur Verfügung, die als Bestandteil des Bebauungsplans der Begründung beigefügt ist.
- 12.2 Sichtfelder im Bereich der Anbindung an die L 3205 Der Bereich der Sichtfelder ist von jeglicher Bebauung oder Bepflanzung mit einer Höhe von mehr als 80 cm über O.K. Straße dauerhaft freizuhalten.
- 12.3 Ortsrandeingrünung außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.
  - Die Ortsrandeingrünung im Osten ist im Bebauungsplan 156 "Fuhrweg" festgesetzt. Die Ortsrandeingrünung im Süden wird als vorlaufende Ersatzmaßnahme hergestellt.



# Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 87 Abs.4 Hess.Bauordnung (HBO) vom

## Regenwassernutzung

- Anfallendes Dachwasser ist über ein getrenntes Leitungsnetz in eine oder mehrere Zisternen abzuleiten und als Brauchwasser z.B. für die Gartenbewässerung und die Toilettenspülung zu nutzen. Die Zisterne ist mit einem Überlauf an das Kanalnetz anzuschließen. Als Richtwert für das Fassungsvermögen können 20 l je qm projizierter Dachfläche angenommen werden. Nach entsprechender Prüfung des Baugrundes können die Zisternen auch mit einer Sickereinrichtung (gem. ATV-
- Dachform, Dachneigung und Traufhöhe:
- Der Bezugspunkt für die Festlegung der maximalen Firsthöhe (Geländeoberfläche ü.N.N.) wird im Bau-
- Die Wohngebäude sind mit Satteldächern mit einer Neigung von 30 - 45° a.T. zu versehen. Die Firsthöhe ist der höchste Punkt der an das Baugrundstück
- Dachdeckung
- Garagen Garagendächer mit einer Dachneigung von mehr als 30° a.T. sind mit roten Ton- oder Betonziegeln zu decken. Garagendächer mit einer Dachneigung von weniger als 30° a.T. sind mit Gründächern zu versehen (siehe auch 11.4).

- Grundstückeinfriedigungen können mit einem bis 1,30 m hohen Zaun hergestellt werden, der mindestens 10 cm Bodenfreiheit hat. Soweit nicht entsprechend 11.2.4 die Anpflanzung einer Hainbuchenhecke vorgeschrieben ist, sind die Einfriedigungen gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen (Vorgartenbereich) auf die Flucht der Gebäude zurückzusetzen. Vor Garagenzufahrten bzw. Garagenvorplätzen sind Einfriedigungen nicht
- Im Gebiet des Bebauungsplans dürfen elektrische direkt betriebene Heizungen oder Nachtspeicherheizungen nicht betrieben werden. Elektrisch betriebene Wärmepumpen dürfen nur zum dürfen nur mit Betriebsmitteln genutzt werden, die kein

- A. Geplante Einbahnstraßen gem. StVO
- B. Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie wird empfohlen. Sie sind auf allen Dachflächen zulässig.
- C. Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Stein-Hessen, Abt. Archäologische Denkmalpflege in Wiesbaden zu schützen (§ 20.3 HDSchG).
- D. Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten, Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen, ist umgehend das Regierungsnächste Polizeidienststelle oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des dann abzustimmen.
- gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen Niederschlagswasser von demjenigen verwertet werden, bei dem es anfällt. Für eine konzentrierte Versickerung, vor allem dann, wenn hierzu Versickerungsanlagen errichtet werden, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

# 20.12.1993 in Verbindung mit § 9 Abs.4 BauGB

Bescheinigung der Katasteramtes

vom 02,04.00 übereinstimmen.

Friedberg, den 13 08 02

Planverfasser

Dr.- Ing. Frank Geelhaar

Aufstellungsvermerk

gemacht (§ 2 BauGB).

Karben den 16.08.02

Beteiligung der Bürger

Karben den . 16.08.02

Offenlegungsvermerk

bekannt gemacht.

bekannt gemacht.

Satzungsbeschluß

Bekanntmachung

Bekanntmachung tritt der Plan in Kraft.

Karben den 16.08.02

Karben den 16.08.02

einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.

gem. § 3 BauGB

64285 Darmstadt, Moosbergstraße 32

06 01.01 ortsüblich bekannt gemacht.

Tel. 06151 / 661943 Fax 661195

Es wird bescheinigt, daß die dargestellten Grenzen und Bezeichnungen der

Der Landrat des Wetteraukreises

Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters

Arbeitsgemeinschaft Städtebau und Architektur Darmstadt

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Stadtverordneten-

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 🔏 🚉 "ortsüblich bekannt

Die Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurde von der

Die Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurde am

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben am .. 2 , 1.. 63...60 beschlossen

Der Entwurf zum Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 25.04 bis zum 12.05.00

zur Einsicht offengelegt. Die Möglichkeit zur Einsicht wurde ortsüblich bekannt

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gem. §3 (2) in der Zeit vom

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde am 🔑 👊 ortsüblich

Engel (Bürgermeister)

Engel (Bürgermeister)

d. Co o feet

15.01.01 bis zum 16.02.01 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Nach Änderungen und Ergänzungen haben dieser Bebauungsplan und die

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde am 29.06.07... ortsüblich

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10(1) BauGB durch die Stadtverordneten-

versammlung der Stadt Karben am .. 28:.02.....als Satzung beschlossen

Engel

Am. 21.09. 7007. wurde der Beschluß des Bebauungsplanes mit dem Hinweis,

wo der Plan eingesehen werden kann, ortsüblich bekanntgemacht. Mit der

Bürgermeister

versammlung der Stadt Karben am M.03, 98... beschlossen.

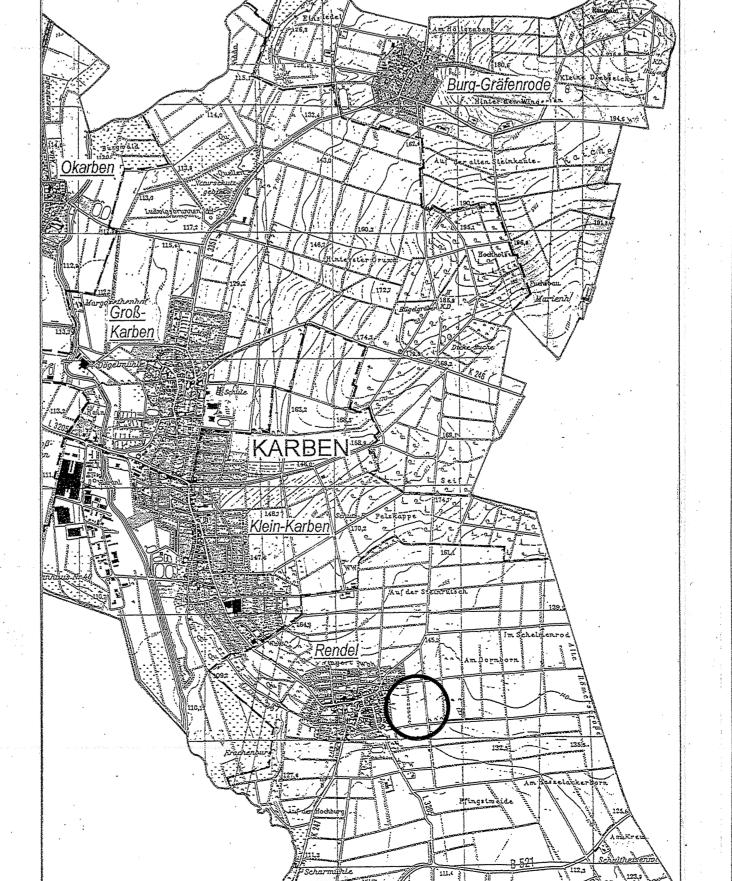
- Arbeitsblatt A 138) kombiniert werden.
- genehmigungsverfahren festgesetzt (§ 2 Abs.4 HBO).
- beträgt maximal 9.50 m. Bezugspunkt für die Firsthöhe angrenzenden Erschließungsfläche.
- Wohngebäude Die Dächer aller Wohngebäude sind mit roten Ton- oder Betonziegeln zu decken.

## Einfriedigungen

- - Einsatz von Heizzwecken eingesetzt werden, wenn deren Jahresnutzungszahl über dem Wert vier liegt. Wärmepumpen ozonschädigendes oder treibhausschädigendes Potential aufweisen, also auch kein R 22.

# Hinweise

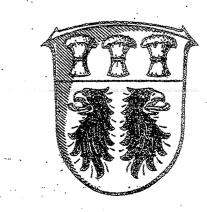
- setzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, wie z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt, so sind diese nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu
- präsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt, die Wetteraukreises zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehensweise ist
- E. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Grundwasserverhältnisse zu prüfen und ggf. bautechnische Maßnahmen für die Gebäude zu ergreifen (z.B. weiße Wanne). Eine dauerhafte Grundwasserableitung, wie auch die Ableitung über Dränagen sind nicht zulässig.
- F. Gemäß § 51 Abs.3 HWG soll, soweit wasserrechtliche und



# Bebauungsplan Nr. 180

# "Fuhrweg II"

Maßstab 1 : 500



Stadt Karben Gemarkung Rendel